

UWVG Cappeln Birkenstraße 4a 49692 Cappeln

Gemeinde Cappeln
Bürgermeister Marcus Brinkmann
Am Markt 3
49692 Cappeln

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner:
E-Mail:
Telefon:

Datum: 30.09.2019

Antrag auf Videoüberwachung am Sportplatz und am Dorfteich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wiederholt kommt es zu Beschädigungen von Sachanlagen und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) an den oben genannten Örtlichkeiten. Insbesondere an der Zuschauertribüne auf dem Cappelner Sportplatz und der Grillhütte am Dorfteich werden von der Polizeibehörde immer wieder Verstöße in Form von Vandalismus, Brandstiftung und Drogenkonsum aufgenommen. Um Straftaten präventiv entgegen zu wirken oder diese entsprechend aufzuklären macht es aus unserer Sicht Sinn, jeweils eine Videoüberwachungsanlage an den beiden oben aufgeführten Örtlichkeiten zu installieren. Wir folgen damit einer Überwachungsmaßnahme der Gemeinde Emstek am Mehrgenerationenspielfeld.

Insbesondere für die Überwachung der Grillhütte am Dorfplatz ist dieser rund um die Uhr öffentlich zugängliche Raum im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit § 32 Abs. 3 geregelt:

„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.“

Aufgrund der kompletten Einzäunung des Sportplatzes ist dieser mit dem Zeitpunkt des Abschließens der Tore kein öffentlich zugänglicher Raum mehr. Für die Überwachung der Zuschauertribüne greift daher auch das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) welches im § 14 Abs. 1 unter anderem die Wahrung des Hausrechtes der Gemeinde Cappeln regelt:

„Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten sind zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gehören auch

- 1. der Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen,*
- 2. der Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören, und*
- 3. die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.“*

Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten muss die Gemeinde im Beschlussfall entsprechende Technik anschaffen. Zur Wahrung des Datenschutzes und von Persönlichkeitsrechten ist es jedoch nur einem Polizeibeamten gestattet, die Anlage zu betreiben bzw. Videoauswertungen bei vorliegenden Straftaten durchzuführen. Die örtliche Polizeistation ist mit Polizeioberkommissar Herrn Oer bereit, die Anlagen im Falle einer Anschaffung zu betreiben und für die Aufklärung von Vergehen zu nutzen. Entsprechende Einwilligung liegt diesem Antrag bei. Auch die für die Örtlichkeit jeweils zuständigen Vereine (Sport- und Heimatverein) sprechen sich nach unserer Rücksprache für die Installation einer Videoüberwachung aus.

Wir sind uns bewusst, dass eine Videoüberwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Aufgenommenen darstellt. Wir achten das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich in der Öffentlichkeit frei bewegen zu können, ohne dass ihr Verhalten aufgenommen wird. Gleichwohl sehen wir notwendige Gründe für die Installation der Videoüberwachung, die im Datenschutzrecht und im NPOG klar geregelt sind.

Daher beantragt UWG-Fraktion, dass der Rat der Gemeinde Cappeln folgenden Beschluss fassen soll:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Polizei und den übergeordneten Behörden des Landes Niedersachsen die Voraussetzungen für eine Installation zur punktuellen Videoüberwachung im Bereich der Zuschauertribüne auf dem Sportplatz sowie an der Grillhütte am Dorfteich zu prüfen und zu erörtern um zeitnah, wie in anderen Kommunen bereits praktiziert, ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für die Beschlussfassung sind die Kosten für die Anschaffung und für die Installation aufzuführen.

Freundliche Grüße

Daniel Willenborg
UWG Cappeln

Polizeistation Cappeln

Großer Kamp 6

49692 Cappeln

02.09.2019

An die

UWG Cappeln

Birkenstr. 4a

49692 Cappeln-Sevelten

Videoüberwachung der Zuschauertribüne beim Sportplatz in Cappeln und der Grillhütte am Dorfplatz

Seitens der PST Cappeln bestehen keine Bedenken bezüglich der Einrichtung einer Videoüberwachung für den o. g. Bereich. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass es an den o.g. Ort immer wieder zu Verstößen gegen das BTMG kommt und immer wieder Vandalismus beklagt wird. Ich erkläre mich auch bereit, bei entsprechenden Verstößen, die Videoauswertung vorzunehmen.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.



Oer, POK

-PSt Cappeln -